

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung gemäß § 27c LG NW zur Offenlage der 3. Änderung des Landschaftsplanes „Rekener Berge“

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung *	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	---	---------

Gemeinde Reken				
	Planabgrenzung	Die Gemeinde Reken <u>weist darauf hin</u> , dass sie es begrüßt, dass die nördlich des Naturschutzgebietes „Heubachwiesen“ gelegenen Flächen aus dem Landschaftsplan „Velen“ herausgenommen und in den Landschaftsplan „Rekener Berge“ integriert wurden. Damit sei der Kreis Borken einer zentralen Forderung der Gemeinde Reken nachgekommen.	1. Der <u>Hinweis</u> wird <u>zustimmend zur Kenntnis genommen</u> .	Ö 1
	Verfahren	Die Gemeinde <u>regt an</u> , eine abschließende Beschlussfassung über den Landschaftsplan solange zurückzustellen, bis der Entwurf des Landschaftsplanes an das zu erwartende neue Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen angepasst ist. Darüber hinaus soll ebenfalls die Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, abgewartet werden. Hier erwartet die Gemeinde –insbesondere im Hinblick auf künftige Gewerbegebietsausweisungen- erhebliche Änderungen des Regionalplanes auf ihrem Gemeindegebiet.	1. Der <u>Anregung</u> wird <u>teilweise gefolgt</u> . Vor Satzungsbeschluss wird die Rechtskraft der anstehenden Änderung des Landschaftsgesetzes NW abgewartet. 2. Die Berücksichtigung des Inkrafttretens des geänderten LG NW gibt allen Beteiligten die notwendige Rechtssicherheit. Ein Zurückstellen bis zur Rechtskrafterlangung des Regionalplanes ist dagegen nicht zielführend. Vielmehr leistet der geänderte Landschaftsplan im regionalplanerischen Verfahrens des Gegenstromprinzips eine wichtige Grundlage.	Ö 2
	Verfahren	Die Gemeinde Reken <u>regt an</u> , dass auch in Bezug auf die noch nicht geklärte Folgenutzung des ehemaligen Munitionsdepots der Bundeswehr im Ortsteil Hülsten, die Beschlussfassung über die 3. Änderung des Landschaftsplanes zurückzustellen ist.	1. Der <u>Anregung</u> wird <u>nicht gefolgt</u> . 2. Der Landschaftsplan setzt für das ehemalige Munitionsdepot ein Landschaftsschutzgebiet fest und folgt damit den regionalplanerischen Vorgaben. Eine verträgliche Nutzung ist damit nicht ausgeschlossen.	Ö 3

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

	Verfahren	Die Gemeinde <u>bemängelt</u> , dass der im Entwurf vorliegende Landschaftsplan, aber auch der Ursprungsplan, zu wenig auf die Belange der Landwirtschaft eingeht. Es wird angeregt, in den einzelnen Textpassagen deutlich stärker die Landwirtschaft als prägenden Akteur in der Landschaft herauszustellen. Die Gemeinde Reken vertritt die Auffassung, dass die Förderung einer ordnungsgemäßen, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft zu den Zielen des Landschaftsplanes gehören muss.	1. Die <u>Kritik wird zurückgewiesen</u> . 2. Nach dem LG NW stellt der Landschaftsplan das zentrale Planungsinstrument zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Unabhängig davon dienen die nunmehr anstehenden Änderungspunkte überwiegend landwirtschaftlichen Interessen. Im übrigen werden die Ziele der Landschaftsplanung in Nordrhein Westfalen vom LG NW vorgegeben.	Ö 4
	Entwicklungsziele/-karte	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die Gemeinde es begrüßt, dass die nördlich des Schwarzen Venns befindlichen Heckenstrukturen „geöffnet“ werden sollen. Hierdurch komme es zu einer Verbesserung der Wachstumsmöglichkeiten für Nutzpflanzen, aber auch die Ästhetik der Landschaft für touristische Nutzer (Wanderer, Radfahrer etc.) werde gesteigert, da die heute vorhandenen „Heckentunnel“ beseitigt werden sollen.	1. Der <u>Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen</u> .	Ö 5
1.1	Entwicklungsziel Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	Die Gemeinde Reken <u>weist darauf hin</u> , dass aufgrund des geplanten Gewerbeparks an der A 31 die geplanten Flächen vom Entwicklungsziel 1.1 auszunehmen sind. Die Grenze des räumlichen Abgrenzungsbereiches ist entsprechend anzupassen.	1. Dem <u>Hinweis kann nicht gefolgt werden</u> . 2. Der Landschaftsplan muss sich gem. § 16 LG NW auf den baulichen Außenbereich erstrecken. Die Planungsabsicht der Gemeinde hat sich bisher rechtlich noch nicht verfestigt.	Ö 6
	Abgrenzung	Die Gemeinde Reken <u>weist darauf hin</u> , dass zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten bereits jetzt in den Landschaftsplan aufzunehmen seien. Aus diesem Grunde müsse der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes entsprechend angepasst werden.	1. Dem <u>Hinweis kann nicht gefolgt werden</u> . 2. siehe Ö 6 3. Die zur Änderung anstehenden Festsetzungen berücksichtigen bereits inhaltlich die Forderungen der Gemeinde	Ö 7
1.5	Entwicklungsziel Gestaltung und Pflege des	Die Gemeinde <u>stellt fest</u> , dass dieses Entwicklungsziel in vielen Bereichen nur ein zeitlich befristetes Ziel dar-	1. Die <u>Feststellung wird zur Kenntnis genommen</u> .	Ö 8

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

	Ortsrandes im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild	stellt, da weitere notwendige Siedlungsentwicklungen zu neuen Ortsrändern führen. Nur in einigen wenigen, ökologisch wertvollen Bereichen, die von einer weiteren Siedlungsentwicklung ausgenommen werden, kann das Ziel durch entsprechende Maßnahmen dauerhaft erreicht werden.		
1.6	Entwicklungsziel Renaturierung von Fließgewässern	Die Gemeinde <u>weist darauf hin</u> , dass die häufig kostenintensive Anlage von Kleingewässern nach Mitteilung von Anliegern und Nutzern dazu geführt hat, dass sich die Artenvielfalt (Flora und Fauna) zum Teil drastisch verringert hat. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Umsetzung solcher Maßnahmen äußerst zurückhaltend anzugehen und kritisch zu hinterfragen.	1. <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>	Ö 9
1.6	Entwicklungsziel Renaturierung von Fließgewässern	Die Gemeinde <u>weist darauf hin</u> , dass die Renaturierung von Fließgewässern und das damit verbundene Ziel der Vermehrung des feuchten Grünlandes abgelehnt wird, da sich in der Vergangenheit gezeigt habe, dass gerade die Bodenbrüter bei zunehmender Vernässung auf ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen (vor allem Ackerflächen) ausweichen.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> 3. Das Entwicklungsziel 1.6 ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.	Ö 10
1.6	Entwicklungsziel Renaturierung von Fließgewässern	Die Gemeinde <u>bemerk</u> t, dass sie es nicht nachvollziehen kann, dass für den Kusebach, Ortsteil Bahnhof Reken, dieses Entwicklungsziel festgelegt wird. Im Zuge der Erarbeitung von potentiellen FFH-Gebieten sei seinerzeit auf eine Meldung der auf dem Gebiet der Gemeinde Reken liegenden Flächen verzichtet worden. Ein Grund dafür war, dass der Kusebach im Oberlauf häufig kein Wasser führt. Das Entwicklungsziel im Bereich des Kusebaches ist daher aufzugeben.	1. Die <u>Bemerkung wird zur Kenntnis genommen.</u> 2. siehe Ö 10	Ö 11
1.6	Entwicklungsziel Renaturierung von Fließgewässern	Die Gemeinde Reken <u>weist darauf hin</u> , dass dieses Ziel in seiner flächigen Ausprägung vor allem im Bereich zwischen der Gärtnersiedlung im Norden und dem Truppenübungsplatz im Süden deutlich schmaler darzustellen ist. In diesem Bereich befinden sich überwie-	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> 2. siehe Ö 10	Ö 12

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		gend Ackerflächen, die der Sicherung der Existenz vieler landwirtschaftlicher Haupteinzelbetriebe dienen. Ein Ziel, das zum Inhalt hat, weite Teile dieser Flächen zu extensivem Grünland umzugestalten, kann seitens der Gemeinde nicht akzeptiert werden. Die Gemeinde fordert, dass das Ziel auf die unmittelbaren Uferzonen zu beschränkt ist. Die ordnungsgemäße und nachhaltige Landwirtschaft müsse auch die zulässige Ableitung von Flächendrängungen in die vorhandenen Vorfluter umfassen.		
1.7	Entwicklungsziel Erhaltung und Pflege der Erholungslandschaft in der „Hohe Mark“	Die Gemeinde Reken erhebt die Forderung, den Bereich des ehemaligen Munitionsdepots in Hülsten vom Entwicklungsziel 1.7 auszunehmen. Die mit einem hohen finanziellen Aufwand geschaffene Einrichtung, die bis Ende 2005 von der Bundeswehr genutzt wurde, weist eine komplette technische Infrastruktur auf. In Zeiten knapper Kassen der öffentlichen Hand sei dies aus Sicht der Gemeinde nicht vertretbar. Die Gemeinde habe bereits mit der Bezirksregierung Münster und den beteiligten Ministerien des Landes NRW Kontakt aufgenommen, um einen ergebnisoffenen Dialog hinsichtlich der Zukunft des Geländes zu führen, damit hier eine Folgenutzung der vorhandenen Infrastruktur erfolgen kann.	1. Der Forderung wird nicht gefolgt. 2. Das Entwicklungsziel 1.7 ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. 3. siehe auch Ö 3	Ö 13
2.1.4	Naturschutzgebiet „Weißes Venn/Geisheide“	Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Festsetzung von der Gemeinde abgelehnt wird. Die derzeitige Nutzung des Geländes als Truppenübungsplatz gewährleistet im Zusammenhang mit einer LSG-Festsetzung einen ausreichenden Schutz für das Gebiet.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt. 2. siehe Ö 26	Ö 14
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Die Gemeinde Reken weist darauf hin, dass die Linienbestimmungen für die Trasse zum Neubau der Bundesstraße B 67n zwischen Reken und Dülmen zwischenzeitlich in den Regionalplan übernommen worden ist. Sie fordert, dass die Trasse von jeglichen Festsetzungen des Landschaftsplanes auszunehmen ist.	1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Forderung kann nicht gefolgt werden. 2. Das Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 „Heubachniederung-Weißes Venn“ ist in seiner flächigen Ausdehnung nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. 3. Das Planfeststellungsverfahren für die B 67n	Ö 15

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

			wird durch den Landschaftsplan nicht beeinträchtigt.	
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Die Gemeinde Reken <u>erhebt die Forderung</u> , Landschaftsschutzgebiete in Teilbereichen des Gemeindegebietes zurückzunehmen, da diese bereits im Gebietsentwicklungsplan als Gewerbe-/Industrieansiedlungsbereiche oder Wohnbereiche ausgewiesen sind bzw. um dort vorhandenen gewerblichen Betrieben bessere Perspektiven für eine wirtschaftliche Entwicklung geben zu können.	1. Der <u>Forderung muss nicht gefolgt werden</u> . 2. Der Landschaftsplan berücksichtigt bereits mit seinen Änderungspunkten die Stellungnahme der Gemeinde.	Ö 16
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet „Heubachniederung-Weißes Venn	Für die Gemeinde ist es <u>nicht nachvollziehbar</u> , dass die im nördlichen Plangebiet hinzugezogenen Flächen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden. Die Festsetzung wird <u>abgelehnt</u> . Durch den Verzicht würde ein konkreter Schritt zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen bei Bauanträgen erfolgen, da diese nicht erst durch die Untere Landschaftsbehörde zu prüfen seien.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt</u> . 2. In den umfangreichen und intensiven Untersuchungen zur Vorbereitung des Landschaftsplanes Velen hat sich eindeutig die Schutzwürdigkeit dieses Teilbereiches herausgestellt. Darüber hinaus stellt der GEP diesen Raum als Bereich für den Schutz der Natur dar (potentielles Naturschutzgebiet). Bei der Pflicht zur Beachtung landesplanerischer Vorgaben im Rahmen der Landschaftsplanung hat sich die Untere Landschaftsbehörde für das weniger restriktive Instrument des Landschaftsschutzgebietes entschieden. Ein Verzicht auf die Festsetzung wäre fachlich und rechtlich nicht zulässig. 3. Die Gemeinde verkennt, dass die Untere Landschaftsbehörde unabhängig von Schutzgebietsausweisungen stets bei Bauanträgen im baurechtlichen Außenbereich zu beteiligen ist.	Ö 17
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Rekener Berge“	Die Gemeinde Reken <u>fordert</u> für die Kläranlage Aeckern des Lippeverbandes die Aufhebung der Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet. Auf die Festsetzung dieser technischen, dem Umweltschutz dienenden Anlage als	1. Der <u>Forderung kann nicht gefolgt werden</u> . 2. Der genannte Bereich ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens, darüber hinaus wird eine Konkurrenz zu der Kläranlage nicht	Ö18

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Landschaftsschutzgebiet kann verzichtet werden. Die Gemeinde kann den Sinn hierfür nicht erkennen.	gesehen.	
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet „Rekener Berge“	Die Gemeinde <u>weist darauf hin</u> , dass im Gebiet nördlich der K 12 „Aeckern“ im derzeit gültigen Gebietsentwicklungsplan ein Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich ausgewiesen ist. Es wird die <u>Forderung erhoben</u> , die Grenze des Landschaftsschutzgebietes entsprechend nach Norden zu verschieben.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , der <u>Forderung kann nicht entsprochen</u> werden. 2. Die Abgrenzung an dieser Stelle ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens. Darüber hinaus entspricht die Grenze des Landschaftsplanes hier den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reken.	Ö 19
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Heubach- und Boombachniederung“	Die Gemeinde Reken <u>weist darauf hin</u> , dass in der schwarz-weißen Kartendarstellung die Grenze südöstlich der Arbeiterkolonie nicht eingetragen ist. Die Lesbarkeit des Planes ist dadurch beeinträchtigt. Dieses ist nachzubessern.	1. Dem <u>Hinweis wird entsprochen</u> . Die Kartendarstellung wird entsprechend korrigiert.	Ö 20
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet „Heubach- und Boombachniederung“	Die Gemeinde Reken <u>weist darauf hin</u> , dass der Waldbereich östlich der Grenzmark, Ortsteil Hülsten, im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland steht. Er besteht überwiegend aus Kiefern-Misch-Wald. Die Gemeinde sieht den durch die Vorschriften des Landesforstgesetzes gegebenen Schutz als ausreichend an. Auf die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ist zu verzichten.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , ihm <u>kann nicht gefolgt werden</u> . 2. Der GEP weist hier einen Bereich zum Schutz der Landschaft aus, wobei diese Ausweisung im Landschaftsplan zu konkretisieren ist. Der Waldbereich mit seinen leichten Binnendünen ist mindestens landschaftsschutzwürdig. Dabei ist es unerheblich, wie die Eigentumsverhältnisse sich im einzelnen gestalten. 3. Auf den Beschluss des Kreistages für die Ausweisung von Schutzgebieten vordringlich (Eignung vorausgesetzt) Liegenschaften des Bundes und des Landes zu nutzen, wird hingewiesen.	Ö 21
5.1, 5.2, 5.3, 5.4		Die Gemeinde Reken <u>weist darauf hin</u> , dass die aufgelisteten Maßnahmen entsprechend dem Stand der Umsetzung auch sprachlich als Bestand zu beschreiben sind. Diese Vorgehensweise erhöht die Lesbarkeit des	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Der Landschaftsplan beinhaltet nur noch umgesetzte Festsetzungen. Von daher bedarf es hier keiner weiteren Schritte.	Ö 22

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Planes erheblich. In diesem Zusammenhang geht die Gemeinde Reken davon aus, dass alle Maßnahmen immer im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Grundstückseigentümern und -nutzern umgesetzt werden.	3. Die Umsetzung ist seinerzeit im Einvernehmen mit den Eigentümern erfolgt.	
5.1.60, 5.1.61, 5.3.72		Die Gemeinde Reken <u>verweist</u> auf den Inhalt ihrer Stellungnahme vom 14.12.2006. Aufgrund der Rücknahmen von Landschaftsschutzgebieten und zukünftiger gemeindlicher Planungen sind die benannten Festsetzungen aus dem Landschaftsplan herauszunehmen.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , ihm <u>wird nicht entsprochen</u> . 2. Bei den Festsetzungen handelt es sich um umgesetzte Maßnahmen des Landschaftsplanes. Lediglich die Festsetzung 5.1.61 nimmt am Änderungsverfahren teil, da im Rahmen der seinerzeitigen Realisierung hier auch eine Baumreihe angelegt worden ist. 3. Die genannten Maßnahmen stellen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile dar.	Ö 23
5.5	Landschaftsräume/Angebotsplanung	Die Gemeinde Reken <u>begrüßt</u> die Angebotsplanung ausdrücklich. Hier können in einvernehmlicher Abstimmung aller Akteure zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei sind neben den Eigentümerinteressen auch die der Eigentümer/Nutzer der benachbarten Flächen in die Entscheidung einzubinden.	1. <u>Die Zustimmung wird begrüßt</u> .	Ö 24
8	Grundstücksverzeichnis	Die Gemeinde Reken <u>weist darauf hin</u> , dass das Grundstücksverzeichnis um das jeweilige Datum des Standes der Katasterunterlagen zu ergänzen ist. Die Gemeinde empfiehlt, unmittelbar vor dem Satzungsbeschluss eine nochmalige Abgleichung mit dem örtlichen Kataster durchzuführen.	1. <u>Dem Hinweis wird entsprochen</u> .	Ö 25

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 48142 Münster

2.1.4	Naturschutzgebiet „Weißes Venn/Geisheide“	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die beabsichtigte Festsetzung parallel zur militärischen Nutzung zu einer anhaltenden Diskussion über die Ausweisung von Schutzgebieten in der Öffentlichkeit führen wird. Dadurch, dass die militärische Geländenutzung und die	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , der <u>Bitte kann nicht gefolgt werden</u> . 2. In der Vereinbarung vom 27.09.2000 zum Erhalt und zur Entwicklung der wertvollen Kultur- und Naturlandschaft u.a. im Gebiet	Ö 26
-------	---	---	---	------

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		<p>zweckgebundene Geländebetreuung unter permanentem Rechtfertigungsdruck gerieten, würde das von der Landesregierung gewünschte kooperative Verhältnis zu den britischen Streitkräften unnötig belastet.</p> <p>In den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist die Ausweisung eines besonderen Schutzstatus durch das Bundesnaturschutzgesetz nicht gefordert. Aufgrund bereits vorangegangener Gespräche hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW mit Schreiben vom 20.01.2005 ein Ruhen der Unterschutzstellungsverfahren angeordnet. Die Landkreise wurden hierbei um entsprechende Unterstützung gebeten.</p> <p>Das Land NRW und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben haben sich aktuell darauf verständigt, dass schutzwürdige Gebiete durch den Abschluss eines Vertrages zu sichern sind. Diese Vereinbarung wird derzeit erarbeitet.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen wird darum gebeten, die bundeseigenen Flächen aus der beabsichtigten Schutzgebietsausweisung auszuklammern.</p>	<p>„Weißes Venn/Geisheide“, die zwischen dem Land NRW und weiteren Partnern geschlossen wurde, wird darauf hingewiesen, dass ergänzende oder erweiterte Schutzgebietsausweisungen in den Kreisen Borken und Coesfeld – „mit Ausnahme der Truppenübungsplätze“ – nicht vorgesehen sind, es sei denn, sie werden nach den Verfahrensgrundsätzen der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz von den Eigentümern und/oder Bewirtschaftern beantragt. Truppenübungsplätze mit entsprechendem Potential sind somit ausdrücklich ausgenommen von dieser Regelung, eine NSG-Ausweisung ist erforderlich. Darüber hinaus hat der Kreistag im Haushaltsplan 2007 in den mittelfristigen Zielen u.a. festgelegt, dass für die Erreichung des in den Naturschutzgesetzen enthaltenen Ziels der Flächensicherung für den Biotopverbund zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen auch öffentliche Liegenschaften des Landes und des Bundes einzubeziehen sind. Ausdrücklich benannt wird hier die Festsetzung des Truppenübungsplatzes „Borkener Berge“ als Naturschutzgebiet und damit als Teil des Biotopverbundes im Zuge der Änderung des Landschaftsplanes „Rekener Berge“.</p>	
2.1.4	Naturschutzgebiet „Weißes Venn/Geisheide“	Für den Fall, dass für den Kreis Borken eine Herausnahme der bundeseigenen Fläche aus der Schutzgebietsausweisung nicht in Betracht kommt, wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung <u>darum gebeten</u> , die geplante Schutzgebietsausweisung solange zurückzustellen, bis die zwischen dem Land NRW und der Bundesanstalt in Arbeit befindliche	1. Der Bitte kann nur tlw. entsprochen werden. In den Textteil wird in der Spalte Erläuterungen folgende Passage eingefügt: „Auf der Grundlage der §§ 3a und 48 c LG NW kann für das Naturschutzgebiet eine vertragliche Regelung getroffen werden, wenn dadurch der unter B formulierte Schutzzweck,	Ö 27

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		vertragliche Regelung zum Abschluss gekommen ist, um dann diese Regelung in den Landschaftsplan zu übernehmen.	<p><i>insbesondere der Schutz von Lebensräumen und Arten gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, in gleicher Weise gesichert ist. Für die Unterzeichner werden die den Waldbau und landwirtschaftliche Nutzflächen betreffenden Ge- und Verbote für die Dauer der vertraglichen Vereinbarung außer Kraft gesetzt. An ihrer Stelle treten ersatzweise die Regelungen der vertraglichen Vereinbarung.“</i></p> <p>2. Die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung des Gebietes als Naturschutzgebiet sind eindeutig gegeben. Im Sinne der kontinuierlichen Fortführung der Landschaftsplanung kann das Vorliegen der bereits seit März 2006 angekündigten vertraglichen Regelung nicht abgewartet werden.</p> <p>3. Es bestehen keine Bedenken, die Regelungen eines solchen Vertrages anschließend zu übernehmen.</p>	
Landesbetrieb Wald und Holz NRW -Forstamt Borken- 46325 Borken				
1.2	Entwicklungsziel „Anreicherung“	Es <u>wird angeregt</u> , die drei infrage kommenden Räume mit dem Entwicklungsziel 1.2 als „Suchräume für mögliche Erstaufforstungen“ zu beschreiben. Es handelt sich um weitgehend ausgeräumte Landschaften, die aber eine wichtige Vernetzungsfunktion haben oder durch ihre unmittelbare Ortsrandlage der Naherholung oder dem Landschaftsbild dienen können.	1. Der <u>Anregung</u> wird nicht gefolgt. 2. Das Entwicklungsziel ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.	Ö 28
1.7	Entwicklungsziel „Erholungslandschaft Hohe Mark“	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die ausschließliche Wegebefestigung durch wassergebundene Decken nicht für Wegebauten gelten kann, die der forstlichen Bewirtschaftung dienen müssen.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis genommen. 2. Das Entwicklungsziel nimmt an diesem Änderungsverfahren nicht teil.	Ö 29

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

2.1	Naturschutzgebiete	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass in der Mitte der Seite 11 ein Druckfehler aufgetreten ist. Die „Heubachwiesen“ haben die Nr. 2.1.5 (und nicht 2.1.2).	1. Dem <u>Hinweis wird gefolgt</u> , die <u>Ziffer wird korrigiert</u> .	Ö 30
2.1.4	Naturschutzgebiet „Weißes Venn/Geisheide“ Verbot Nr. 7	Es <u>wird angeregt</u> , im 2. Absatz den 2. Halbsatz ersatzlos zu streichen. Die Festlegung der langfristigen Umbestockung in Laubholz kann im Sofortmaßnahmenkonzept oder Waldpflegeplan beschrieben werden. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Fläche insgesamt langfristig in Laubwald umzuwandeln“ ist als solcher nicht bestimmt genug. Auch die Festlegung einer maximal 30-%igen Nadelholz-Einbringung ist nicht zielführend. Bezogen auf die Gesamtfläche der „Nicht-FFH-Lebensräume“ sei das Ziel zwar verständlich, bezogen auf die Einzelfläche könne sie jedoch fragwürdig sein. Es <u>wird angeregt</u> , diese Forderung entweder auf Einzelflächen bezogen oder als allgemeine Zielsetzung darzustellen.	1. Die <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen</u> , ihr <u>wird an dieser Stelle nicht gefolgt</u> . 2. Nach 2.1.4 NSG „Weißes Venn/Geisheide“ E ist für das Gebiet ein Pflege- und Entwicklungsplan bzw. ein Sofortmaßnahmenkonzept durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu erarbeiten. Die in der Stellungnahme angesprochenen Punkte sind hierbei im Detail von der Fachbehörde zu regeln.	Ö 31
2.1.5	Naturschutzgebiet „Heubachwiesen“ Verbote Nr. 24 a und nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 4	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass an beiden Stellen auch die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nur nach den Grundsätzen der „guten fachlichen Praxis“ zugelassen ist. Dieser Begriff ist in der Forstwirtschaft nicht definiert und führt zu Grundsatzdebatten im Einzelfall, die aber wegen der rechtlichen Unbestimmtheit seitens des Verordnungsgebers ins Leere gehen. Es <u>wird angeregt</u> , Eindeutig zu beschreiben, dass sich die „gute fachliche Praxis“ nicht auf die Ausübung der Forstwirtschaft bezieht.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , der <u>Anregung muss nicht gefolgt werden</u> . 2. Die Festsetzungen für das NSG „Heubachwiesen“ sind 1 : 1 von der rechtsgültigen Verordnung der Bezirksregierung Münster übernommen worden. 3. Es wird darauf hingewiesen, dass die forstliche Nutzung in dem Feuchtwiesennaturschutzgebiet eine eher untergeordnete Rolle einnimmt.	Ö 32
2.2.2, 2.2.4, 2.2.5	Landschaftsschutzgebiete „Rekener Berge“, „Dorfbauerschaft Reken“ und „Brennerholt-Kreulkerhok“	Es <u>wird angeregt</u> , in diesen drei Landschaftsschutzgebieten das Verbot der Erstaufforstung nicht gelten zu lassen. Der Landschaftsraum des Plangebietes ist zwar insgesamt relativ walddreich, aber gerade diese Besonderheit wird an vielen Stellen durch Neuaufforstungen unterstützt. Die aus landschaftlicher Sicht negative	1. Der <u>Anregung wird gefolgt</u> , das <u>Verbot wird gestrichen</u> .	Ö 33

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Entwicklung einer „Überwaldung“ kann im Einzelfall im Rahmen des Erstaufforstungs-Genehmigungsverfahrens vermieden werden.		
3.1, 3.5, 3.10	„Brachfläche nordwestlich von Bollengraben, Brachflächen nördlich von Groß Reken“ und „Brachfläche nordöstlich der Gärtnersiedlung, südöstlich von Maria Veen“	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , das sich diese Flächen bereits in den vergangenen Jahren zu Wald entwickelt haben. Dieses sei auch ursprünglich Intention der Flächenausweisung gewesen.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Die Festsetzungen sind nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.	Ö 34
5.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass auch an dieser Stelle die Option für forstliche Wegebaumaßnahmen und Wegenutzungen für die Holzerschließung zu berücksichtigen sind.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> , ihm <u>kann nicht gefolgt werden</u> . 2. Im rechtsunverbindlichen Erläuterungsteil dieses Festsetzungsblocks werden schwerpunktmäßig die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen umrissen. Der forstliche Wegebau ist nicht unter dem landschaftsrechtlichen Begriff der Erschließungsmaßnahmen zu verstehen. Darüber hinaus bedarf es einer solchen Option nicht.	Ö 35
5.4.1 bis 5.4.4	Landwege im Gebiet Hülsterholt, östlich von Klein Reken mit einer Länge von ca. 1.750 m im Zuge des Radweges R 27 und 2.000 m im Zuge des Radweges F 1, Sandweg im Gebiet Brennerholt mit einer Länge von ca. 400 m im Zuge der Radwege F 1/4 und Sandweg im Gebiet Brennerholt mit einer Länge von ca. 1.000 m im Zuge des Radweges R 25	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die halbseitige Befestigung der Waldwege mit der Nutzung als Rad-Wanderweg auf forstbehördliche <u>Bedenken</u> trifft. Es handelt sich in den vier Fällen um Hauptabfuhrwege für Holztransporte, die zwingend dauerhaft schweren Holztransport zu tragen haben. In den vergangenen Jahren haben bereits genau diese Rad-Wanderwege und auch andere, nicht richtig befestigte Wege, zu Problemen geführt, wo Holzlagerung und Holztransport ein durchgängiges Befahren mit dem Rad nicht ermöglichten. Die Holzrückung über diese einseitig unbefestigten oder gering befestigten Wege wird unweigerlich zu Schäden führen, die vom Waldbesitz eigentlich nicht zu verantworten sind. Hier gilt es, ein Radwegesystem auszubauen, das sowohl der erholungsmäßigen als auch der forstwirtschaftlichen	1. Den <u>Bedenken kann nicht entsprochen werden</u> . 2. Der Landesbetrieb Wald und Holz verkennt, dass diese Festsetzungen in Zusammenarbeit mit dem Forstamt Borken in den 80er Jahren bereits umgesetzt worden sind. 3. Sie sind zudem nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens.	Ö 36

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

5.5.1 bis 5.5.10	Angebotsplanung in den Landschaftsräumen	Nutzung dient. Es <u>wird empfohlen</u> , in den Fällen, in denen monostrukturierte Nadelwälder vorherrschen und die eine stärkere Erholungsfrequenz haben, Maßnahmen zur forstlichen Strukturverbesserung in den Katalog der „Landschaftsbezogenen Maßnahmen“ mit aufzunehmen. Dieses gilt nach dem vorliegenden Entwurf in einzelnen Fällen bereits für die Pflanzung von Laubholz, die Entwicklung von Waldsäumen oder -innenrändern.	1. Die <u>Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, ihr muss nicht entsprochen werden.</u> 2. Der Landschaftsplan beinhaltet bereits sowohl unter den Entwicklungszielen als auch unter den angesprochenen Festsetzungen entsprechende Regelungen.	Ö 37
		Es <u>wird angeboten</u> , eine differenzierte Auswahl der Räume 1 bis 10 zu benennen, in denen eine solche Strukturverbesserung gelten sollte. Das beschriebene Ziel ist waldbaulich mit den Möglichkeiten der forstlichen Festsetzungen gemäß § 25 Landschaftsgesetz NW allein nicht umzusetzen.	1. Das <u>Angebot wird zur Kenntnis genommen.</u> 2. siehe Ö 37	Ö 38

Zentralrendantur im Dekanat Borken, Zentralrendantur Heiden für die Gemeinde Reken

		Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass der Landschaftsplan durch seine Umsetzung die Kulturlandschaft der Gemeinde Reken erhalten und für die Grundbesitzer keine erhöhten Auflagen bringen soll.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen, er ist zutreffend.</u>	Ö 39
		Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die im Landschaftsplan geplanten Änderungen für landwirtschaftliche Familienbetriebe keine Gefährdung ihrer Existenz bedeuten dürfen. Dazu zählen erhöhte Auflagen beim Spritzen der Felder, Einhaltung von Grenzabständen sowie Anlegen von weiteren Grünstreifen.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> 2. siehe Ö 39	Ö 40
		Es <u>wird befürchtet</u> , dass als Folge von erhöhten Spritzauflagen, Einhaltung der Grenzabstände und das Anlegen von weiteren Grünstreifen den Kirchengemeinden bei der Verpachtung Einnahmeausfälle (Verringerung der Pachtfläche für die Berechnung des Pachtzinses) entstehen.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> 2. Der Landschaftsplan beinhaltet keine derartigen Festsetzungen.	Ö 41
		Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die Umsetzung des Landschaftsplanes verschoben werden sollte, bis dass	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ihm wird nicht gefolgt.</u>	Ö 42

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		das zurzeit laufende Flurbereinigungsverfahren in Reken abgeschlossen ist.	2. Das in der Stellungnahme angesprochene Flurbereinigungsverfahren existiert aktuell nicht. Zwar bestehen Absichten zur Einleitung eines solchen Verfahrens, jedoch sieht die zuständige Flurbereinigungsbehörde hierfür keinerlei Probleme.	
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Borken, 46325 Borken				
		Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die Änderung des Landschaftsplanes insoweit besonders begrüßt wird, als dass die nicht umgesetzten Festsetzungen im Bereich der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in die Angebotsplanung überführt werden. Insofern bestehen im Grundsatz gegen die Planung keine Bedenken.	1. Der <u>Hinweis und die prinzipielle Zustimmung zum Landschaftsplan werden begrüßt</u> .	Ö 43
1.3	Entwicklungsziel Schutz der Heubachniederung und Anreicherung mit Landschaftselementen sowie neuen Lebensstätten für die bedrohte Pflanzen- und Tierwelt	Obwohl der Entwicklungsbereich außerhalb des Naturschutzgebietes „Heubachwiesen“ nicht erweitert wurde, <u>wird angeregt</u> , eine entsprechende Verkleinerung des Entwicklungszielbereiches in Betracht zu ziehen. Die Landwirtschaft benötigt diese Flächen ohnehin weiterhin als Ackerflächen und wird sie somit nicht für eine Umwandlung in extensives Grünland bereit stellen.	1. Die <u>Anregung wird zur Kenntnis genommen, ihr kann nicht gefolgt werden</u> . 2. Wie die Kammer ausführt nimmt das Entwicklungsziel in den angesprochenen Räumen nicht am Änderungsverfahren teil. 3. Die Entwicklungsziele haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bodennutzung. Sie werden konkretisiert durch die Festsetzungen des Landschaftsplanes. Der Landschaftsplan macht deutlich, dass die Befürchtung unzutreffend ist.	Ö 44
2	Landschaftsschutzgebiete	Es <u>wird begrüßt</u> , dass die Landschaftsschutzgebiete gleichzeitig auch die landwirtschaftlichen Flächen vor der Inanspruchnahme durch Raum beanspruchende Planungen schützen (z. B. interkommunales Gewerbegebiet). Diese stellen einen gewichtigen öffentlichen Belang bei den Abwägungsvorgängen dar.	1. Die <u>positive Herausstellung der Vorgehensweise des Kreises wird begrüßt</u> .	Ö 45
2.1	Naturschutzgebiete C Verbote lfd. Nr. 1	Es <u>wird angeregt</u> , wie in bisherigen Plänen, baugenehmigungsfreie, offene Viehunterstände vom Bauverbot	1. Der <u>Anregung wird gefolgt. Es wird folgende Ergänzung vorgenommen:</u>	Ö 46

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
	bauliche Anlagen..... zu errichten....	auszunehmen.	<p>2.1 Naturschutzgebiete C Verbote ...; von diesem Verbot sind ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände in landschaftsangepasster Bauweise;</p> <p>Der Verbotskatalog unter 2.1.5 NSG „Heubachwiesen“ erhält eine entsprechende Ergänzung.</p> <p>2. Die gewählte Ausnahme fördert die gewünschte Beweidung des Feuchtwiesenschutzgebietes.</p>	
2.1.4	Naturschutzgebiet „Weißes Venn/Geisheide“	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass durch den allgemeinen und speziellen Verbotskatalog weder die Acker- noch die Grünlandnutzung eingeschränkt wird. Bei den Grünlandflächen wird davon ausgegangen, dass die bisherigen vertraglichen Regelungen fortgeführt werden können.	<p>1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Das Schutzgebiet ist überwiegend bewaldet. Die für die wenigen Grünlandflächen vorhandenen vertraglichen Vereinbarungen können fortgeführt werden.</p>	Ö 47
2.2	Landschaftsschutzgebiete	Auch hier <u>wird angeregt</u> , wie in den bisherigen Plänen, baugenehmigungsfreie, offene Viehunterstände vom Bauverbot auszunehmen.	<p>1. Die <u>Anregung</u> wird zur Kenntnis genommen, ihr <u>wird gefolgt</u>. Die Regelungen erfolgen analog zu Ö 46</p> <p>2. siehe Ö 46</p>	Ö 48
2.2.2 2.2.3 2.2.5	Landschaftsschutzgebiete „Rekener Berge“, „Heubach- und Boombachniederung“ und „Brennerholt-Kreulkerhok“	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass in diesen Gebieten das nicht ackerfähige Grünland in der Festsetzungskarte als vegetationskundlich bedeutsames Grünland dargestellt ist. Hier ist eine Änderung erforderlich.	1. Dem <u>Hinweis</u> wird <u>gefolgt</u> , die <u>Festsetzungskarte</u> wird <u>entsprechend geändert</u> .	Ö 49
Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, 40406 Düsseldorf				
2.1	Naturschutzgebiete C Verbot Nr. 1 bauliche Anlagen..... zu errichten.....	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass nur die Jagd im engeren Sinne und Maßnahmen des Jagdschutzes von den Verboten ausgenommen, nicht aber die Errichtung offener Ansitzleitern, die gemäß Runderlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis genommen, es wird folgende geänderte Formulierung unter Ziffer 6 Absatz 2 des Landschaftsplanes „Rekener Berge“ <u>aufgenommen</u> : <i>Eine Ausnahme ... für das Errichten und</i>	Ö 50

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

		Verbraucherschutz (MUNLV) vom März 1991 regelmäßig vom Bauverbot ausgenommen werden sollen. Es <u>wird</u> um Aufnahme einer entsprechenden Unberührtheitsklausel <u>gebeten</u> .	<p><i>Ersetzen von Hochsitzen grundsätzlich nach einvernehmlicher Abstimmung zugelassen. Eine Ausnahme von dem Verbot der Ziffern 2.1 C 1) und 2.2 C 1) wird ebenfalls zugelassen für das Errichten und Ersetzen von Ansitzleitern. Standorte innerhalb von Naturschutzgebieten sind dem Landrat Borken – Untere Landschaftsbehörde mitzuteilen.</i></p> <p>2. Die vorgenommene Änderung der Ziffer 6 Abs. 2 des Landschaftsplanes dient der praktischen Anwendung dieser Regelung unter Berücksichtigung der Schutzstati für die betroffenen Schutzgebiete</p>	
2.1	Verbote Nr. 16 a Tiere einzubringen	Es <u>wird</u> darauf hingewiesen, dass bezüglich des Verbotes, Tiere einzubringen, zu berücksichtigen ist, dass das Aussetzen von Wild mit Genehmigung der Oberen Jagdbehörde unter bestimmten Voraussetzungen davon unberührt bleibt.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis genommen.	Ö 51
2.1	Naturschutzgebiete C Verbot Nr. 29 Wildäcker neu anzulegen und Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten im Sinne von § 25 Abs. 1 LJG zu errichten/oder zu betreiben	Es <u>wird</u> darauf hingewiesen, dass das Landesamt mit dem Verbot, Wildäcker neu anzulegen, einverstanden ist. Gemäß Runderlass des MUNLV vom März 1991 müssen in Naturschutzgebieten die Anlage von Wildwiesen, Wildäckern und Prossholzflächen (sog. Verbissgärten, Verbissgehölze) sowie der Anbau von Frucht tragenden Bäumen (z. B. Rosskastanien) einer Befreiung gemäß § 69 LG NW vorbehalten bleiben.	1. Der <u>Hinweis</u> wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	Ö 52
		Es <u>wird</u> darauf hingewiesen, dass aufgrund der aufgeführten Bedenken nicht bestätigt werden kann, dass das bezüglich der vorgesehenen Regelungen über die Ausübung der Jagd in den Naturschutzgebieten gemäß § 20 Abs. 1 LJG NW erforderliche Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde hergestellt wurde.	<p>1. Der <u>Hinweis</u> wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde wurde mit Schreiben vom 30.08.2007 hergestellt.</p> <p>3. Der hier vorliegende Abwägungsvorschlag ist mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Obere Jagdbehörde, Düsseldorf, abgestimmt.</p>	Ö 53

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Bezirksregierung Arnsberg – Bergverwaltung, Kurt-Schumacher-Str. 313, 45897 Gelsenkirchen

		<p>Es <u>wird darauf hingewiesen</u>, dass der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes über folgende Bergwerksfelder liegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teile der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder „Borken“ und „Coesfeld“ 2. Teile der auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfelder „Anholt II“, „Anholt III“, „Anholt IV“ und „Anholt V“. 3. Ganzflächig das auf Raseneisenstein verliehene Distriktfeld „Fürstlich-Salm-Salm'sches Regal“. <p>Im Bergamtsbuch sind als Bergwerkseigentümer eingetragen: Zu 1.: Land Nordrhein-Westfalen (Bergfiskus) c/o Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf Zu 2.: u. 3.: Dr. Emanuel Prinz zu Salm-Salm, Schloßstr. 4, 46414 Rhede</p> <p>Es <u>wird darauf hingewiesen</u>, dass in den Steinkohle-Bergwerksfelder „Borken“ und „Coesfeld“ bisher kein Bergbau umgegangen ist. Aufgrund der wirtschaftlichen und geologischen Verhältnisse ist auch in naher Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten in diesen Bergwerksfeldern zu rechnen.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Hinweise werden zur <u>Kenntnis genommen</u>. 2. Die bestehenden Bergrechte haben keine Auswirkungen auf den Landschaftsplan. 	Ö 54
--	--	--	---	------

DB Services Immobilien GmbH

2.4.17	"Hecke südlich von Maria Veen"	Es <u>wird bestätigt</u> , dass Rückschnittarbeiten mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.	1. Die <u>Bestätigung wird zustimmend zur Kenntnis genommen</u> .	Ö 55
5.1.28	„Ergänzung einer Hecke südlich von Maria Veen, westlich der Bahn“	Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass die Pflanzung toleriert wird. Sie ist jedoch vor Realisierung mit der Bahn abzustimmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Pflanzabstände zur Gleismitte entsprechend der Baumart eingehalten werden (Richtlinie 882.0205).	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der <u>Hinweis wird begrüßt</u>. 3. Die Maßnahme ist bereits realisiert. 	Ö 56

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Deutsche Telekom AG, T-Com, 44782 Bochum

		Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass der Änderung des Landschaftsplanes nicht zugestimmt werden kann, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer Telekommunikationslinien festgelegt sind. Diese Vorbehalte stehen, sobald sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Deutsche Telekom AG nach dem Telekommunikationsgesetz zustehenden Rechten. Danach ist die Deutsche Telekom AG berechtigt, die öffentlichen Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu nutzen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u>, es verbleibt bei den Festsetzungen. 2. Der Bund (Deutsche Telekom AG) ist zwar befugt, Verkehrswege (öffentliche Wege, Plätze und Brücken sowie öffentliche Gewässer) für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, jedoch nur, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird. Sie sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die Gesamtheit der Rechtsvorschriften ist ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit. Hierzu zählen auch die Festsetzungen eines Landschaftsplanes. 	Ö 57
--	--	--	---	------

Stadtwerke Borken/Westfalen GmbH, 46325 Borken

		Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass grundsätzlich keine Bedenken gegen den Entwurf des Landschaftsplanes „Rekener Berge“ bestehen. Bei den geplanten Maßnahmen muss jedoch auf den Bestand der bestehenden Anlagen Rücksicht genommen werden. Aus diesem Grund wird darum gebeten, im Rahmen von konkreten Planungen eine rechtzeitige Abstimmung mit den Stadtwerken Borken durchzuführen.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die <u>Zustimmung wird begrüßt</u> 2. Die Maßnahmen sind bereits umgesetzt. 	Ö 58
--	--	--	---	------

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Infracor GmbH, 45764 Marl				
		Es <u>wird darum gebeten</u> , die in den Leitungsverläufen befindlichen Schutzstreifen im Landschaftsplan darzustellen. Fernleitungen sind zur Sicherung des Bestandes und ihres Betriebes entsprechend den gesetzlichen Anforderungen in einem Schutzstreifen verlegt. Demnach muss der Betreiber jederzeit die Möglichkeit haben, im Interesse der Sicherheit der Fernleitungen, Eingriffe unter Beachtung dieses Schutzstreifens vornehmen zu können.	1. Der <u>Bitte kann nicht gefolgt werden</u> . 2. Die Leitungsverläufe einschließlich ihrer Schutzstreifen sind nicht Inhalt der Landschaftsplanung.	Ö 59
PLEdoc GmbH, 45029 Essen, für die E.ON Ruhrgas AG Essen				
		Es wird darum gebeten, die in Übersichtskarten des Landschaftsplanes eingetragenen Leitungstrassen nachrichtlich im Landschaftsplan darzustellen und in der Zeichenerklärung auf die Ferngasleitungen einschließlich der Schutzstreifen hinzuweisen.	1. Der <u>Bitte kann nicht gefolgt werden</u> . 2. siehe Ö 58	Ö 60
		Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass der geplanten 3. Änderung des Landschaftsplanes „Rekener Berge“ nur zugestimmt werden kann, soweit sich daraus keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Leitungen und Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.	1. Die <u>Zustimmung zum Landschaftsplan wird begrüßt</u> . 2. Für das Unternehmen ergeben sich keine Nachteile für Bestand und Betrieb der Leitungen und Anlagen.	Ö 61

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

5.1	Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Es wird darauf hingewiesen, dass bei geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen darauf zu achten ist, dass vorgesehene Anpflanzungen im Bereich der E.ON Ruhrgas-Leitungen und –Anlagen nur außerhalb des Schutzstreifens angeordnet werden dürfen. Ferner darf es nicht zu Beeinträchtigungen der Anlagen und Arbeiten kommen. Zudem muss die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Leitungen und Anlagen jederzeit gewährleistet sein.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> 2. Die Maßnahmen sind bereits umgesetzt.	Ö 62
-----	-----------------------------------	--	---	------

RWE Westfalen-Weser Ems Netzservice, 44137 Dortmund

		Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass sich im Geltungsbereich der 3. Änderung des Landschaftsplanes die 110 kV-Leitung Wulfen-Groß Reken und eine bestehende Umspannanlage in Groß Reken befindet. Die bestehende Hochspannungsfreileitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. Es <u>wird davon ausgegangen</u> , dass sämtliche zum Erhalt der Hochspannungsfreileitung erforderlichen Maßnahmen und Arbeiten, auch kurzfristiger Art bei Gefahr im Verzug, durchgeführt werden können. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass alle Planungsmaßnahmen im Bereich der RWE-Hochspannungsfreileitungen rechtzeitig abgestimmt werden. Insbesondere sind die in den DIN-VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.	1. Die <u>Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind zutreffend.</u>	Ö 63
--	--	--	---	------

RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz, 48163 Münster

		Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass bei der Umsetzung des Landschaftsplanes zur Aufrechterhaltung einer gesicherten öffentlichen Energieversorgung, grundsätzlich sichergestellt sein muss, dass der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung gewährleistet ist und insbesondere eine in Zukunft ggf. notwendige Erneuerung der Leitungen und Anlagen möglich bleibt.	1. Dem <u>Hinweis wird entsprochen.</u>	Ö 64
--	--	---	---	------

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass im Störfall eine rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Behörden nicht immer erfolgen kann. Es wird darum gebeten, dieses unter D „Nicht betroffene Tätigkeiten“ dahingehend zu präzisieren.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Die bestehenden Regelungen sind ausreichend präzise.	Ö 65
		Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass bei allen Maßnahmen im Zuge des Landschaftsplanes die Realisierung der Festsetzungen mit den zuständigen Stellen bei der RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilernetz zu erfolgen hat und die Ausführenden die geltenden Bestimmungen der Berufsgenossenschaft zu beachten haben.	1. Der <u>Hinweis wird beachtet</u> .	Ö 66
Wasser- und Bodenverband „Oberer Heubach Coesfeld-Lette“, Vorstandsvorsteher: R. Schulze Herding, Letter Berg 59, 48653 Coesfeld				
		Es <u>wird darauf hingewiesen</u> , dass der Wasser- und Bodenverband bei allen im Rahmen der Landschaftsplanumsetzung in Zukunft noch erfolgenden Neuanpflanzungen an Verbandsgewässern beteiligt werden möchte.	1. Der <u>Hinweis wird zur Kenntnis genommen</u> . 2. Anpflanzungen an den Gewässern sind nicht geplant.	Ö 67
Kreis Borken, 66.2 - Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft, 46325 Borken				
		Die Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft des Kreises Borken weist darauf hin, dass im Bereich des Landschaftsplanes folgende Altlasten und Altlastenverdachtsflächen bekannt sind: 1. Ehemalige Müllkippe des Ortsteils Maria Veen 2. Ehemalige Müllkippe Teufelschlucht 3. Ehemalige Müllkippe am Melchenberg 4. Ehemalige Müllkippe am Düsselberg 5. Ehemalige Müllkippe am Frankenhof 6. Ehemalige Müllkippe am Kusebach 7. Ehemaliges Tanklager Holtkämpe 12 MUN-Lager Hülsten 8. Ehemaliger Schießplatz der Bundeswehr	1. Die <u>Hinweise werden zur Kenntnis genommen</u> .	Ö 68

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
		9. Altöl- und Abfalllagerung Meis, Lökerhok 8, 10. Ehemalige Gärtnerei Feist, Lökerhok 6. Nähere Einzelheiten zu den aufgelisteten Flächen sind jederzeit in der Abteilung Bodenschutz und Abfallwirtschaft einzuholen.		
Interfraktionelle Arbeitsgruppe				
2.2 C	Landschaftsschutzgebiete Verbote	Auf die Ausnahmen und Befreiungsregelungen (Ziff. 6) sollte im Zusammenhang mit dem Bauverbot hingewiesen werden.	1. Der Anregung wird gefolgt. 2. In der Erläuterungsspalte zu dem Verbot 2.2 C 1) wird folgende Formulierung aufgenommen: „ Auf die Ausnahmeregelungen für privilegierte Bauvorhaben unter Ziffer 6 Abs. 1 des Landschaftsplanes wird hingewiesen.“	Ö 69

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Folgende Träger öffentlicher Belange haben im Beteiligungsverfahren zur 3. Änderung des Landschaftsplanes „Rekener Berge“ keine Anregungen und Bedenken vorgetragen:

Träger öffentlicher Belange	Beschluss	Rd.-Nr.
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 70
Bezirksregierung Münster, Dezernat 62	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 71
Bezirksregierung Münster, Dezernat 54	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 72
Bezirksregierung Münster, Dezernat 59	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 73
Geologischer Dienst NRW, 47707 Krefeld	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 74
Ministerium für Bauen und Verkehr NW, Landeseisenbahnverwaltung NRW, Hachestraße 61, 454127 Essen	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 75
Kreis Recklinghausen	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 76
Kreis Coesfeld	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 77
IHK Nordwestfalen, 46366 Bocholt	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 78
Nordwest Ölleitung, 45478 Mülheim a.d. Ruhr	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 79
Fernleitungsbetriebsgesellschaft, 46502 Xanten	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 80
Wasser- und Bodenverband „Venn- und Thesingbach“, Vorsteher: Martin Schneermann, Kreiler Weg 103, 46342 Velen	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 81
Wasser- und Bodenverband „Rhader Bach-Wienbach“, Vorsteher: Johannes Schultejan, Bakeler Weg 21, 46286 Dorsten	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 82
Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“, Vorsteher: Hübert Böke, Hanninghof 8, 48249 Dülmen	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 83

* Zur Vereinfachung ist der Wortlaut der Festsetzungen z.T. verkürzt wiedergegeben.

Festsetzungs-Nr.	Landschaftsplan „Rekener Berge“ Festsetzung - Erläuterung	Anregungen, Bedenken und Hinweise	1. Beschlussvorschlag 2. Begründung 3. Hinweis	Rd.-Nr.
------------------	--	-----------------------------------	--	---------

Gemeindesportverband Reken, Uwe Biermann, Kerkenberg 23, 48734 Reken	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 84
Gemeindesportverband Heiden, Helmut Felkel, Schubertstr. 51a, 46359 Heiden	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 85
Bischöfliches Generalvikariat Münster, 48135 Münster	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 86
Bezirksregierung Münster, Dezernat 69, 48128 Münster, ehem. Amt für Agrarordnung in Coesfeld, Leisweg 12	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 87
Landesbüro der Naturschutzverbände NW, Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 88
66.1 - Untere Wasserbehörde	Wird zur Kenntnis genommen	Ö 89